

## **VERORDNUNG**

Über die Regelung des Campierens auf dem Stadtgebiet von Bludenz außerhalb von Campingplätzen

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen (Campingplatzgesetz), LGBl. Nr. 34/1981 und dem Beschluss der Stadtvertretung vom 30. Jänner 1997, Punkt 2, wird verordnet:

### **§ 1**

Zelte, Wohnwagen und ähnliche bewegliche Unterkünfte dürfen im Stadtgebiet von Bludenz außerhalb von Campingplätzen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht aufgestellt werden.

### **§ 2**

Auf sonstigen Liegenschaften, die nicht zu einem Campingplatz gehören, dürfen die genannten Unterkünfte bis zu einem Monat nur dann aufgestellt werden, wenn hygienisch einwandfreie sanitäre Anlagen im Nahbereich verfügbar und für die Bewohner dieser Unterkünfte nachweislich zugänglich sind und die Abfallentsorgung gesichert ist.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden von der Behörde als Verwaltungsübertretung gemäß § 19 Campingplatzgesetz bestraft.